



Sonderbedingungen Hausratversicherung der DFV Deutsche Familienversicherung

In der Fassung HSB 4-2-9 Stand: Juni 2009

1. **Vorbemerkung**
 - 1.1. Nachstehende Leistungserweiterungen in Form dieser Sonderbedingungen Hausrat sind nur dann Gegenstand des Versicherungsvertrages, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden und die Vereinbarung auch so im Versicherungsschein dokumentiert wurde.
 - 1.2. Diesen Sonderbedingungen liegen die Versicherungsbedingungen Allgemein (VB) des Versicherungsvertrages zugrunde. Die nachstehenden Leistungserweiterungen beziehen sich auf die entsprechenden Regelungen im Abschnitt D der Versicherungsbedingungen Allgemein.
 2. **Hausrat in Kraftfahrzeugen**
 - 2.1. Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese sich vorübergehend außerhalb der Wohnung in Kraftfahrzeugen, nicht aber Wohnmobilen, Wohnwagen und Kraftfahrzeuganhängern befinden und innerhalb der Europäischen Union infolge eines Transportmittelunfalls oder einer versicherten Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen besteht nur, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befinden.
 - 2.2. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen gelten folgende Einschränkungen:
 - 2.3. Wir leisten nur, wenn nachweislich
 - 2.3.1. der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - 2.3.2. das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage - Parkhäuser, Tiefgaragen und Hotelgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht - abgestellt war oder
 - 2.3.3. der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
 - 2.4. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen, Bargeld sowie für Foto, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone und deren Zubehör.
 - 2.5. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1 % der Hausratversicherungssumme begrenzt.
 - 2.3. Wir leisten nur, wenn
 - 2.3.1. der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - 2.3.2. das Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Garage - Parkhäuser, Tiefgaragen und Hotelgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht - abgestellt war oder
 - 2.3.3. der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
 - 2.4. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen, Bargeld sowie für Foto, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone und deren Zubehör.
 - 2.5. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1 % der Hausratversicherungssumme begrenzt.
 3. **Fahrraddiebstahl**
 - 3.1. Für Fahrräder inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl, nicht jedoch durch Raub. Versicherungswert ist der Zeitwert. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung.
 - 3.2. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf 3 % der Hausratversicherungssumme, maximal jedoch auf 2.500 € pro Versicherungsfall. Werden durch eine Diebstahlstat Fahrrad und Anhänger oder mehrere Fahrräder oder Anhänger, die unter den Versicherungsschutz fallen, verwendet, verbleibt es in jedem Fall bei den vorgenannten Entschädigungsgrenzen für alle verwendeten Fahrräder und Anhänger zusammen. Im Falle der Unterversicherung gemäß Nr. 11.3 Abschnitt D der Versicherungsbedingungen Allgemein wird die Entschädigungsleistung im Übrigen auch nur nach dem Verhältnis der Hausratversicherungssumme zu dem Versicherungswert der versicherten Sachen erbracht.
 - 3.3. Wir leisten nur, wenn
 - 3.3.1. Sie das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein geeignetes, eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl gesichert und damit sowohl Rahmen als auch Lauftrad an einen festen, unbeweglichen Gegenstand angeschlossen haben. Als geeignet gilt nur ein Bügel- oder Panzerkabelschloss mit einem Kaufpreis von mindestens 35 € einschließlich Mehrwertsteuer. Sonstige Schlösser (z.B. Spiralkabelschlösser) oder Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. Rahmenschlösser), sind nicht ausreichend und gelten nicht als geeignete Schlösser im Sinne dieser Bedingungen;
 - 3.3.2. Sie bei Vorhandensein eines gemeinschaftlichen Fahrradabstellraumes, das Fahrrad und den Fahrradanhänger dort abgestellt und gemäß Nr. 3.3.1. gegen Diebstahl gesichert haben.
 - 3.4. Sie haben
 - 3.4.1. den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger sowie des Fahrradschlössers zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann, oder die Merkmale anderweitig nachzuweisen;
 - 3.4.2. den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis
 - 3.5. dafür zu erbringen, dass das Fahrrad und der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
 - 3.4.2. Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach Nr. 3.4.1. und dieser Sonderbedingungen, können wir den Vertrag gemäß Abschnitt A) Nr. 7 der Versicherungsbedingungen Allgemein kündigen und ganz oder zum Teil von der Leistung frei sein.
4. **Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden**
 - 4.1. Wir ersetzen bei Blitzschlagsschäden auch Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
 5. **Kundenschließfächer**
 - 5.1. Der Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten ist mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
 - 5.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.
 6. **Stationärer Krankenhausaufenthalt**
 - 6.1. Wir leisten auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
 - 6.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt. Wertsachen und Bargeld sind nicht versichert.
 7. **Wasserverlust**
 - 7.1. Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
 - 7.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.
 8. **Einschluss von Verpuffungsschäden**

Wir leisten auch Ersatz für Verpuffungsschäden an versicherten Sachen. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
 9. **Schäden durch Raub oder Erpressung**
 - 9.1. Schäden durch Raub sind mitversichert, wenn die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
 - 9.2. Für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
 - 9.3. Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20.000 € begrenzt.
 10. **Fahrzeuganprall**
 - 10.1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
 - 10.2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen gelenkt werden.
 11. **Technische, optische und akustische Anlagen**
 - 11.1. Technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.
 - 11.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.
 12. **Einfacher Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Wäsche, Kinderwagen und Rollstühlen**
 - 12.1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte, Wäsche, Kinderwagen und Rollstühle außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
 - 12.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme



- begrenzt.
13. **Rückreise aus dem Urlaub**
Bei den versicherten Kosten für die Rückreise aus dem Urlaub ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.
14. **Kühl- und Gefriergut**
14.1. Wir ersetzen auch Schäden am Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte und Bedienungsfehler im versicherten Haushalt.
14.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
15. **Sachverständigenkosten**
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 20.000 € übersteigt, ersetzen wir 80 % der durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
16. **Beruflicher Auslandsaufenthalt**
Im Rahmen des Außenversicherungsschutzes gilt auch ein beruflich bedingter Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr als vorübergehend im Sinne der Bedingungen. Die Entschädigung ist auf insgesamt 15 % der Versicherungssumme, höchstens 15.000 € begrenzt.
17. **Hotelkosten**
Bei den versicherten Hotelkosten ersetzen wir die Kosten längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 6.000 € begrenzt.
18. **Transport und Lagerkosten**
Bei den versicherten Transport- und Lagerkosten ersetzen wir die Kosten längstens für die Dauer von 200 Tagen.
19. **Außenversicherung**
Im Rahmen des Außenversicherungsschutzes gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend. Darüber hinaus erhöhen wir die Entschädigungsgrenze für Außenversicherung auf insgesamt 20 % der Versicherungssumme, höchstens 15.000 €.
20. **Versicherte Kosten**
Wir ersetzen versicherte Kosten bis 30 % über die Versicherungssumme hinaus.
21. **Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**
Es gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
22. **Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl**
22.1. Wir ersetzen auch Telefonkosten (nur Festnetz), die nach einem Einbruchdiebstahl durch einen Täter entstanden sind und die das Telekommunikationsunternehmen in Rechnung stellt.
22.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.
23. **Entschädigungsgrenze für Wertsachen und Antiquitäten**
Wir erhöhen die Entschädigungsgrenze für Wertsachen und Antiquitäten je Versicherungsfall von 20 % auf insgesamt 25 % der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
24. **Bargeld und Geldkarten**
Wir erhöhen die Entschädigungsgrenze für Bargeld und auf Chipkarten geladene Beträge von 500 € auf 1.000 €.
25. **Scheck- und Kreditkartenmissbrauch**
25.1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheck und Kreditkarten, sofern diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhanden kamen.
25.2. Entschädigt wird der vom Kreditinstitut in Rechnung gestellte Betrag, maximal 100 € je Versicherungsfall.
26. **Sengschäden**
26.1. Sengschäden sind versichert.
26.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt.
27. **Innere Unruhen**
27.1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
27.2. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
27.3. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben.
28. **Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles**
28.1. Wir verzichten bei Schäden bis 4.000 € auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.
28.2. Der Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden über 4.000 € und nicht für Schäden gemäß Nr. 2 dieser Sonderbedingungen.